## Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

## 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 in Verbindung mit § 15 der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) und § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) in der Sitzung am 30.04.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

## Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

				I
	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
	1	2	3	4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	69.000.600			69.000.600
ordentliche Aufwendungen	68.805.700			68.805.700
außerordentliche Erträge				
Außerordentl. Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	68.991.200			68.991.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	64.241.600			64.241.600
Einzahlungen für Investitionen	553.500			553.500
Auszahlungen für Investitionen	5.723.400	1.000.000		6.723.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.504.400	1.000.000		4.504.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.084.100			3.084.100
Nachrichtlich Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	73.049.100	1.000.000		74.049.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	73.049.100	1.000.000		74.049.100

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.504.400 Euro um 1.000.000 Euro erhöht und damit auf 4.504.400 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR nicht übersteigen.

§ 6

Eine Umlage gemäß § 14 Absatz 3 der Satzung wird nicht erhoben.

Oldenburg, den 30.04.2024

Landrat Stephan Siefken Dr. Beyer

Vorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsgeschäftsführer

## 2. Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung 2024

2.1 Die vorstehende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2.2 Die nach den §§ 18 und 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 4.06.2024 unter dem Aktenzeichen 32.32-10302/3088 erteilt worden. Der Nachtragsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 12.06.2024 bis zum 20.06.2024 im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes KDO, Elsässer Str. 66, 26121 Oldenburg, zu folgenden Öffnungszeiten, Mo-Do 9.00 Uhr bis 15.30 und Fr. 9-12.30 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dr. Beyer

Verbandsgeschäftsführer